



Satzung über die Festsetzung der Realsteuer- Hebesätze in der Gemeinde Barleben

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1, 99 und 100 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunaler Vorschriften vom 15.05.2014 (GVBl. F2333) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. LSA s. 128), der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und der §§ 1,4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 19.05.1999 (BGBl. I S. 1010,1491), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am 17.12.2015 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Barleben erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | für die Grundsteuer | |
| | a) für die land-und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 335 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 375 v.H. |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf | 299 v.H. |

der Steuermessbeträge.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Barleben vom 01.12.2014 außer Kraft.

Barleben, den

Keindorff
Bürgermeister

Siegel